

Gestattungs- und **Unterhaltungsvereinbarung**

Zwischen der
Stadt Burgdorf, Vor dem Hann. Tor 1, 31303 Burgdorf
(nachfolgend „Stadt“ genannt)
vertreten durch: Herrn Bürgermeister Alfred Baxmann
und der
Burgdorf-Nordwest-Grundstücksverwaltungsgesellschaft
Weserstraße 2a, 31303 Burgdorf
vertreten durch: Herrn Jürgen Cramer

Die Stadt beabsichtigt die Ortseingangssituation an der Schillerslager Landstraße durch Anlage einer zweireihigen Allee aufzuwerten.

Eine Baumreihe wird im Rahmen des Neubaus der B188 entlang der Brückenböschung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angepflanzt. Die Stadt plant, ab Beginn der Ortsdurchfahrt (km 40,86 B 443) eine zweite Reihe auf dem Gelände der Burgdorf-Nordwest-Grundstücksverwaltungsgesellschaft (Weserstr. 2 – 2b, Flurstücke 98/166 u. 98/167 Gemarkung Schillerslage, Flur 4) anzulegen.

Die Burgdorf-Nordwest-Grundstücksverwaltungsgesellschaft stellt die in der Anlage dargestellte Fläche wie folgt zur Verfügung:

1. Die Stadt übernimmt die vollständigen Kosten für die Pflanzung und die Pflege der Bäume (5 Spitzahorne als Hochstamm in Reihe parallel zur Schillerslager Landstraße).
2. Die Unterhaltung und Pflege der Bäume einschließlich der ggf. erforderlichen Abfuhr von pflanzlichen Abfällen obliegt der Stadt.
3. Dem von der Stadt mit der Pflanzung, der Pflege und der Unterhaltung betrauten Personal wird der Zuweg zu den Bäumen über das Grundstück der Burgdorf-Nordwest-Grundstücksverwaltungsgesellschaft gewährt.
4. Die Stadt stellt für die von ihr beabsichtigte Baumpflanzung die Burgdorf-Nordwest-Grundstücksverwaltungsgesellschaft als Grundstückseigentümer von allen Haftungsansprüchen, die im Zusammenhang mit der Bepflanzung und der zukünftigen Pflege stehen, frei.
5. Die Burgdorf-Nordwest-Grundstücksverwaltungsgesellschaft macht die Stadt ggf. auf verkehrssicherungsrelevante Gefahrenstellen, z.B. gebrochene Äste, aufmerksam.
6. Das Recht auf Pflege und ggf. erforderliche Ersatzpflanzungen wird der Stadt auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Die Kündigungsfrist für die Vereinbarung beträgt jeweils 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres.
7. Die Verpflichtungen der Vertragsparteien gelten auch für etwaige Rechtsnachfolger.
8. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit.

Die Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Burgdorf, den . .2009

Burgdorf, den . .2009

.....
Burgdorf-Nordwest-Grundstücks-
verwaltungsgesellschaft
Jürgen Cramer
Geschäftsführer

.....
Stadt Burgdorf
Alfred Baxmann
Bürgermeister

Anlage: Luftbild

